

daß er bei begründeter Verhinderung frühzeitig genug der Parteileitung davon Mitteilung machen kann. In der Regel soll die Einladung mündlich erfolgen. In Abwesenheit des Beschuldigten kann nur dann entschieden werden, wenn ein Mitglied oder Kandidat sich beharrlich weigert, zur Durchführung des Parteiverfahrens zu erscheinen. Im einzelnen muß das Parteiverfahren wie folgt durchgeführt werden:

a) Handelt es sich um einen klaren Fall von Verletzung des Statuts, der Beschlüsse oder der Disziplin der Partei, der keine spezielle Untersuchung erfordert, so trägt der Sekretär oder sein Stellvertreter die Angelegenheit in der Mitgliederversammlung vor. Danach ist dem Angeschuldigten das Wort zu seiner Rechtfertigung zu erteilen. Im Anschluß daran werden die erhobenen Beschuldigungen und die Stellungnahme des Betroffenen zur Diskussion gestellt.

b) Handelt es sich um einen Fall, der nicht eindeutig klar liegt, so beauftragt die Mitgliederversammlung oder die Parteileitung eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern, die zunächst das vorhandene Material prüft, die eventuell Zeugen und den Angeschuldigten selbst hört und alle Unterlagen über das betreffende Parteimitglied oder den Kandidaten zusammensleht.

Das Ergebnis der Feststellung der Kommission ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen und ein formulierter Antrag zum Beschluß vorzulegen.

c) Bei der Durchführung eines Parteiverfahrens müssen sowohl in der Kommission als auch in der Mitgliederversammlung das Parteistatut und die „Richtlinien zur Durchführung von Parteiverfahren und zur Arbeit der Parteikontrollkommission“ vorhanden sein, damit jede Verletzung des Parteistatuts verhindert wird. Das angeschuldigte Mitglied oder der Kandidat kann bei Nichtvorliegen dieser Dokumente die Vertagung des Verfahrens verlangen.

d) Nach Abschluß der Diskussion sind der Vorschlag der Parteileitung oder der Kommission und die eventuell in der Diskussion gemachten Abänderungsvorschläge zur Abstimmung zu bringen, über den Verlauf des Tagesordnungspunktes ist sorgfältig Protokoll zu führen. Das Protokoll muß unbedingt enthalten:

1. die erhobenen Anschuldigungen,
2. die Stellungnahme des Angeschuldigten,
3. den wesentlichen Inhalt der Diskussionsreden,
4. den endgültig formulierten Beschluß mit ausführlicher Begründung,